

Wie wirkt sich die europäische Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) auf die Prüfungstätigkeit aus?

Bestimmte KI-Systeme, die im Rahmen der allgemeinen oder beruflichen Bildung eingesetzt werden, unterfallen dem Hochrisikobereich¹. Sie werden nicht als hochriskant eingestuft, wenn eine der unten genannten Ausnahmen vorliegt und damit ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte von natürlichen Personen nicht anzunehmen ist, auch nicht dadurch, dass das KI-System das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.

Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III genanntes KI-System kein hohes Risiko darstellt, dokumentiert seine Bewertung, bevor das System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Er muss sich und das System registrieren und auf Verlangen die Dokumentation der Bewertung vorlegen.²

Hochrisiko-KI, Ausnahmen und Rechtspflichten

Hochrisiko-KI-System	Ausnahmen
(Zusätze in Klammern sind potenzielle Anwendungsbeispiele – es muss immer der Einzelfall geprüft werden)	
• Zugang / Zulassung / Zuweisung zu Bildungseinrichtungen • Bewertung von Lernergebnissen (Steuert den Lernprozess von Einzelnen; automatisierte Bewertung von Prüfungen; individuelle Lernhinweise; adaptive Lernumgebungen) • Beurteilung des Bildungsniveaus (Tests zur Einstufung zu einem Kurs- oder Bildungsniveau) • Überwachung während Prüfungen (System soll unzulässiges Verhalten und Abweichen von Mustern erkennen)	• KI führt eine klar definierte eng gefasste Verfahrensaufgabe aus. (Vorsortierung von Daten, bevor diese von einem Menschen überprüft werden) • KI verändert die ursprüngliche menschliche Entscheidung nicht, verbessert die Ergebnisse einer abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit (KI überprüft die Rechtschreibung in einem Text erneut, nachdem diese bereits von einem Menschen überprüft wurde) • KI erkennt Muster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern, beeinflusst oder ersetzt nicht ohne eine angemessene menschliche Überprüfung die zuvor getroffene menschliche Entscheidung (KI analysiert nachträglich, ob eine als falsch bewertete Antwort Ähnlichkeit zu einer in früheren Arbeiten als richtig bewerteten Lösung aufweist und gibt dem Prüfer einen Hinweis, ohne die ursprüngliche Note zu ändern.) • KI führt vorbereitende Aufgaben durch, die für die nachfolgende Bewertung relevant sind (KI erstellt eine Übersicht über die bisherigen Leistungen eines Prüflings, die der Prüfungsausschuss zur Vorbereitung der Bewertung nutzen kann.) • Profiling darf in keinem der vorgenannten Fälle vorliegen

Rechtspflichten für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen (eine Auswahl) ³	Rechtspflichten für Betreiber und Anbieter bei bestimmten KI-Systemen mit niedrigem Risiko wie in der Regel Chatbots (eine Auswahl)
• Risikomanagementsystem, das eine angemessene Risikobewertung und Risikominimierung oder -beseitigung gewährleistet • Sicherstellung der Datenqualität vor allem durch geeignete Datengovernance- und Datenverwaltungsverfahren • Technische Dokumentation über das Hochrisiko-KI-System • Protokollierung von Vorgängen und Ereignissen während des Betriebs • Transparenz- und Bereitstellungspflichten gegenüber den Nutzern • Möglichkeit zur menschlichen Aufsicht für die Dauer der Verwendung • Robustheit, Sicherheit und Genauigkeit des KI-Systems	Mitteilungspflichten, Art. 50 I, II KI-VO Informationspflichten, Art. 50 III KI-VO Offenlegungspflichten, Art. 50 IV KI-VO
	KI-Systeme mit minimalem Risiko, z.B. Spamfilter Rechtspflichten: keine obligatorische Regulierung, fakultativer Rückgriff auf Verhaltenskodizes nach Art. 95 KI-VO

1: Gemäß Anhang III Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Art. 6 II KI-VO

2: Gemäß Art. 6 III, IV KI-VO

3: Welche Pflichten bestehen ist stets abhängig davon, um welchen Akteur es sich handelt (Betreiber (Art. 26 KI-VO), Anbieter oder höher). Siehe: „[Rechtsfragen beim Einsatz von generativer KI in gemeinnützigen Organisationen](#), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Hrsg.), Berlin 2025, S. 14